

# Zuständigkeiten im Bereich der Pflichtschulen in Vorarlberg Kots Simone

Das internationale Forschungsprojekt „Personalentwicklung als Führungsaufgabe von Schulleitungen“ beschäftigt sich neben den Gelingensbedingungen für erfolgreiche Personalentwicklung in Schulen auch mit den Bildungssystemen der jeweiligen teilnehmenden Länder (Schweiz, Deutschland und Österreich). Dabei spielen die Rahmenbedingungen der verschiedenen Bildungssysteme eine zentrale Rolle. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgabengebiete von AkteurInnen in den verschiedenen Ländern, kann ein Bildungssystemvergleich vorgenommen werden. Im Folgenden werden insbesondere die Rahmenbedingungen der österreichischen BildungsakteurInnen im Pflichtschulbereich detailliert beschrieben.

Die Zuständigkeiten für die Pflichtschulen liegen bei Bund, Land und den Gemeinden. Auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche und der gesetzlichen Bestimmungen wird der Rahmen für die Personalentwicklung klar vorgegeben. Bei der Gestaltung von Personalentwicklungsmaßnahmen durch die Schulleitung sind dies wichtige Indikatoren, die Möglichkeiten und Grenzen der Personalentwicklung aufzeigen.

Die folgende Übersicht wurde im Rahmen des Projekts „Personalentwicklung als Aufgabe von Schulleitungen“ ausgearbeitet und zeigt die Zuständigkeiten in Österreich im Bereich des Pflichtschulwesens.

Zu den allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zählen Volksschulen, Hauptschulen/Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeine Sonderschulen sowie Berufsschulen. An diesen Pflichtschulen unterrichten LandeslehrerInnen (PflichtschullehrerInnen). BundeslehrerInnen unterrichten an Bundes-schulen wie Gymnasien, Handelsschulen, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie höhere Technische Lehranstalten.

## Gesetzgebung

Auf Basis der österr. Bundesverfassung (Art. 14 und 14a B.-VG, BGBl. Nr. 1/1930 – zuletzt geändert durch das BGBl. 2/2008) ist in Österreich der Bund für die Grundsatzgesetzgebung wie beispielsweise die Schulorganisation und Schulerhaltung zuständig, wobei ein klarer Rahmen vorgegeben wird. Die Erlassung von

	<b>Bund</b>	<b>Land</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>Gesetzgebung</b>	Finanzausgleichsgesetz Grundsatzgesetzgebung Dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen	Ausführungsgesetzgebung z.B. Schulorganisation und Schulerhaltung	
<b>Schulaufsicht/ Betreuung</b>	Schulaufsicht über Landesschulrat/ Bezirksschulräte		
<b>Schulerhaltung</b>		Bezirksübergreifende Pflichtschulen (Landesschulen)	Pflichtschulen
<b>Personal- angelegenheiten</b>	Stellenplan & Budget PflichtschullehrerInnen	Stellenplan & Budget PflichtschullehrerInnen Oberste Dienstbehörde der PflichtschullehrerInnen bei Einstellung, Versetzungen, Kündigungen	

dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, wie das Gehaltsgesetz, das Landeslehrerdienstrechtsgesetz u.a.m., ist ebenfalls Sache des Bundes. Das Land ist im Gegensatz dazu für die Ausführungsgesetzgebung, wie beispielsweise in der Schulorganisation bzw. in der Schulerhaltung, zuständig.

### Schulaufsicht

Die fachliche und pädagogische Aufsicht liegt im Kompetenzbereich des Bundes und wird über den Landesschulrat bzw. über die Bezirksschulräte (Landesschul- und Bezirksschulinspektor/-innen) und für alle Bundes- und LandeslehrerInnen wahrgenommen.

### Schulerhaltung

Die Schulerhaltung wird auf Bund, Land sowie auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Bund ist für die Schulerhaltung aller Bundesschulen wie der Gymnasien, Handelsschulen, Handelsakademien, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie Höheren Technischen Lehranstalten zuständig. Für die bezirksübergreifenden Landesschulen wie Landessonderschulen, Berufsschulen sowie das Bäuerliche Schul- und Bildungszentrum haben die jeweiligen Bundesländer die Schulerhaltung wahrzunehmen. Den Gemeinden bzw. den Städten kommt im Zuständigkeitsbereich des Schulwesens einzig und allein die Schulerhaltung der Pflichtschulen (Volks- und Haupt-/Mittelschulen sowie Sonderschulen -mit den vorerwähnten Ausnahmen - und Polytechnische Schulen) zu.

### Personalplanung

Im Bereich der Verwaltung und der Administration genehmigt der Bund die Stellenpläne der Länder und stellt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (2008, § 4 BG) die Mittel für das Lehrpersonal der LandeslehrerInnen bereit. Das Land hingegen ist die oberste Dienstbehör-

de der Landeslehrer/-innen und nimmt somit die zentrale Rolle in der Personalverwaltung, -planung, -organisation sowie der Personalabrechnung ein. Anstellungen, Versetzungen, Stellenzuweisungen, Angelegenheiten des Mutterschutzes, Kündigungen sowie Auflösungen des Dienstverhältnisses und Pensionierungen werden für Lehrpersonen an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen nach den vorerwähnten bundesgesetzlichen Vorschriften ausschließlich vom Land vollzogen. Die Schulleitung hat (nach § 32 (5) LDG) einen Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplan zu erstellen.

### Schulführung

Die Schulführung bei den allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen liegt im Kompetenzbereich der vom Land bestellten Schulleitungen (§ 26 LDG). Die Schulführung ist auch über mehrere Schulen möglich, wobei die Gesamtzahl von 12 Klassen (§ 27 (2) LDG) nicht überschritten werden darf. Die Schulleitung weist die Lehrpersonen an die einzelnen Klassen und übernimmt die wöchentliche Einteilung der Stunden.

### Rechtliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz (BVG) BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005  
Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) BGBl. I Nr. 103/2007  
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 163/1955 (1)  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) BGBl. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 55/2012  
Schulerhaltungsgesetz LGBl. Nr. 32/1998, 45/2000, 28/2002 §2  
Landeslehrerdiensthoheitsgesetz LGBl. Nr. 4/2007, 36/2009 §1 und §2  
Pflichtschulzeitgesetz LGBl. Nr. 27/2004 §5 (4)

